

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Annalena Baerbock, Dr. Valerie Wilms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/8162 –**

### **Biologische Vielfalt und Baumaßnahmen an der Oder**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Oder ist neben der Elbe einer der letzten frei fließenden und naturnahen Flüsse Europas und als einziger großer mitteleuropäischer Fluss auf 600 km ohne Querbauwerk verbaut. Der Nationalpark Unteres Odertal bildet den ersten und einzigen Auennationalpark Deutschlands. Dieser nimmt gemeinsam mit dem auf polnischer Seite liegenden Zwischenoderland, das zwar offiziell nur den Status eines Landschaftsschutzparks hat, ökologisch jedoch noch unberührt ist, zahlreiche Schadstoffe des Oderwassers auf und stellt somit eine erhebliche Umweltentlastung des Oderästuars und der Ostsee dar. Zudem bietet das Schutzgebiet auf deutscher wie auf polnischer Seite ein erhebliches touristisches Potential für die Region.

Am 27. April 2015 wurde das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet“ inklusive einer Stromregelungskonzeption unterzeichnet.

Durch die Pläne dieses Abkommens und eines durch die Weltbank geförderten Projektes zur Deichwiederherstellung des sog. Zwischenoderlandes sehen die Fragesteller die einzigartigen Lebensräume sowie die Artenvielfalt im Nationalpark Unteres Odertal und an der gesamten Oder in Gefahr. Insbesondere die Aussagen von Staatssekretär Jerzy Materna (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen), zeigen, dass Ausbauziele für die Oder zu einer internationalen Wasserstraße geplant sind (vgl. z. B. Radio Zielona Góra vom 18. Januar 2016, <http://rzg.pl/radio-zielona-gora/odra-bedzie-zeglowna-za-4-lata/>), die im Falle einer Umsetzung erhebliche Schäden für die Natur nach sich ziehen würden.

1. Welche Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) hat die Bundesregierung für die Flusslandschaft der Oder vorgesehen?

Werden diese bis zum Jahr 2020 erreicht?

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) enthält keine Ziele für einzelne Flusslandschaften. Die Nationale Strategie beinhaltet hinsichtlich Fließgewässern und ihren Auen allgemein Ziele und Maßnahmen, u. a. zur Sicherung ihrer Funktion als Lebensräume, zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials sowie, zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer und zur Ausweitung natürlicher Überflutungsräume.

2. Welche Maßnahmen führt die Bundesregierung an der Oder durch, und an welchen Maßnahmen ist die Bundesregierung beteiligt, um die Ziele der NBS bis zum Jahr 2020 zu erreichen?

Von welchen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele hat die Bundesregierung Kenntnis?

Über welche Flächen (Größe in Hektarangebe) erstrecken sich diese Maßnahmen, und wie hoch ist deren Anteil an der Oder und ihren Auenlandschaften?

Über die Förderprogramme des Bundes „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ und das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ leistet die Bundesregierung wesentliche Beiträge zur Erreichung der Ziele der NBS.

Mit dem Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben „Seggenrohrsänger und Auenwiesen“ wurden im Nationalpark „Unteres Odertal“ neue Methoden im Management von Feuchtgrünland erprobt, um Lebensräume für den Seggenrohrsänger und andere Wiesenvögel (z. B. Wachtelkönig) sowie gefährdete Pflanzengesellschaften (z. B. Brenndolden-Auenwiesen) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Von 1996 bis 2012 hat die Bundesregierung in zwei „Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben“ auch die Arterhaltung und Wiedereinbürgerung des Baltischen Störs im Odereinzugsgebiet gefördert. Dieses Leuchtturmprojekt der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wurde durch die Gesellschaft zur Rettung des Störs e. V. in Kooperation mit der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, dem Leibniz Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, dem Nationalpark Unteres Odertal und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) auch mit finanzieller Unterstützung des Landes Brandenburg (Fischereiabgabe) realisiert und vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) fachlich begleitet. Im Rahmen der Zusammenarbeit des BfN mit den Projektpartnern ist die Bundesregierung auch weiterhin an den laufenden Besatzmaßnahmen zur Wiedereinbürgerung des Atlantischen Störs (*Acipenser oxyrinchus*) beteiligt.

Das Gewässerrandstreifenprojekt im „Unteren Odertal“, eine Flussauenlandschaft mit Trocken- und Feuchtpolderflächen sowie Restbeständen der Weich- und Hartholzaue sowie mit angrenzenden Hangwäldern und kontinentalen Trockenrasen wurde von 1992 bis 2006 mit Bundesmitteln aus dem Programm „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ unterstützt. Es umfasst ein international bedeutsames Brut- und Rastgebiet und ist Überwinterungsplatz seltener bzw. gefährdeter Vogelarten (insgesamt 226 Arten, darunter Seeadler, Seggenrohrsänger, Zwerg- und Singschwan, Wachtelkönig, Trauerseeschwalbe, Schlagschwirl). Das Kerngebiet zur Förderung von Projektmaßnahmen, das weitgehend flächenidentisch mit dem Nationalpark Unteres Odertal ist, betrug 10 878 ha.

Laut Auenzustandsbericht vom Bundesumweltministerium und dem BfN 2009 sind die ursprünglich ausgedehnten Überschwemmungsflächen der Oder (961 km<sup>2</sup>) durch Hochwasserschutzanlagen dem Einfluss von Überflutungen größtenteils entzogen. Dies gilt insbesondere für das rd. 60 km lange und in Deutschland bis zu 15 km breite Oderbruch mit Verlusten von mehr als 90 Prozent. Nur im Bereich des Nationalparks Unteres Odertal bei Schwedt ist auf deutscher Seite im Unteren Odertal ein hoher Anteil rezenter Auen erhalten, der überwiegend als Grünland bewirtschaftet wird. Die Fläche der morphologischen Aue der Oder umfasst 96 077 ha, die Fläche der rezenten Aue 9 355 ha.

3. Welchen Beitrag leisten diese Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der NBS?

Die Fördermaßnahmen, die überwiegend einen umfangreichen Flächenankauf in einem schutzwürdigen Teil des Unteren Odertals mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung ermöglichten, haben zu einem deutlich verbesserten Schutz der biologischen Vielfalt und zur Unterschutzstellung des Gebietes als Nationalpark Unteres Odertal beigetragen. Hierdurch konnten der Erhalt der Artenvielfalt und die Vielfalt der Lebensräume, insbesondere in den Auen des Fördergebietes, auf Dauer gesichert werden.

4. Wie viele und welche der Arten, die in der Flusslandschaft der Oder vorkommen, stehen nach Wissen der Bundesregierung auf der Roten Liste oder sind vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Zustand?

Solche regionalspezifischen Datenerhebungen liegen, wenn überhaupt, bei den Bundesländern vor. Verbreitungsdaten für ganz Deutschland liegen der Bundesregierung für die Farn- und Blütenpflanzen vor. Die Daten sind räumlich auf Quadranten (ca. 30 km<sup>2</sup>) von Messtischblättern aufgelöst. Eine Auswertung aller Quadranten, durch die die Oder fließt, ergibt eine Gesamtartenzahl von 1603 heimischen Arten. Davon stehen 203 (13 Prozent) (RL-Kategorie R, 1-3, G) auf der Roten Liste Deutschlands. Eine Bewertung des Zustandes der Artenvielfalt in der Flusslandschaft Oder ist auf dieser Datenbasis nicht möglich. Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit erkannt die bundesweite Datenbasis über die Artenvielfalt durch ein zentrales, öffentlich zugängliches Informationssystem für Flora und Fauna zu verbessern und setzt sich im Rahmen der Naturschutz-Offensive 2020 für Maßnahmen ein, um deren Realisierung voranzutreiben.

5. Wie viele Lebensraumtypen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung an der Oder und ihren Auen, und wie viele davon sind bundesweit gefährdet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Zustand?

Die rezenten Oderauen in Deutschland weisen einen sehr hohen Anteil an Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete) auf. In den FFH-Gebieten an der Oder sind 20 (ca. 22 Prozent) der in Deutschland vorkommenden 92 Lebensraumtypen zu finden (vgl. beiliegende Tabelle). Aufgrund ihrer Abgrenzung umfassen die Gebiete auch Lebensraumtypen, die ihren Schwerpunkt i. d. R. außerhalb von Auen haben, an der Oder aber typisch für die angrenzenden Hänge sind (z. B. Trockenrasen und bestimmte Waldtypen). Nach Zuordnung dieser Lebensraumtypen zur Roten Liste der Biotoptypen von Deutschland

(Riecken et al. 2006), lassen sich die in der beigelegten Tabelle aufgeführten Gefährdungseinstufungen feststellen. Es handelt sich dabei überwiegend um die Angabe von Gefährdungsspannen, da sich die FFH-Lebensraumtypen aus mehreren Biotoptypen zusammensetzen oder unterschiedliche Ausprägungen aufweisen können, die jeweils unterschiedlich in ihrer Gefährdung zu beurteilen sind.

Der aktuelle Erhaltungszustand und der Gesamttrend der Lebensraumtypen wurden im FFH-Bericht 2013 bewertet. Die Ergebnisse für die kontinentale biogeografische Region, zu der die Vorkommen an der Oder zu rechnen sind, sind ebenfalls beigelegter Tabelle zu entnehmen.

Liste der FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten an der Oder						
Code	prioritär	Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-Richtlinie	Rote Liste 2006	Wasser-abhängig-keit	EHZ FFH-Bericht 2013	Gesamttrend FFH-Bericht 2013
3150		Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	* bis 2	w	U1	=
3260		Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	* bis 1	w	U1	=
3270		Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	3 bis 1	w	U2	=
6120	*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	2 bis 1-2		U1	=
6210	*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	2-3 bis 1-2		U1	-
6240	*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae]	3 bis 1-2		U1	-
6410		Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	2 bis 1	w	U2	-
6430		Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	* bis 2	w	XX	x
6440		Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	1	w	U2	=
6510		Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	3 bis 1-2	b	U2	-
9110		Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3 bis 2	b	FV	=
9130		Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	3 bis 2	b	FV	=
9150		Orchideen-Kalk-Buchenwälder	2 bis 2-3		FV	=
9160		Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	3 bis 2	w	U1	-
9170		Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	2-3		U1	-
9180	*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	3 bis 2-3	w	FV	=
9190		Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	3 bis 1-2	b	U2	-
91E0	*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	3 bis 1	w	U2	=
91F0		Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	2 bis 1	w	U2	=
91G0		Subkontinentale bis pannonische Eichen-Hainbuchenwälder	2 bis 2-3		U1	x
<b>Legende:</b>						
Rote Liste-Einstufung (nach: Riecken, U., Finck, P., Raths, U., Schröder, E. & Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.)						
1 = von vollständiger Vernichtung bedroht						
2 = stark gefährdet						
3 = gefährdet						
* = ungefährdet						

6. Wie viele und welche dieser Lebensraumtypen sind von Grundwasser oder Wasser abhängig, und wie viele davon sind bundesweit selten und gefährdet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Zustand?

Von den 20 in den FFH-Gebieten an der Oder vorkommenden Lebensraumtypen sind 10 als wasserabhängig und vier als bedingt wasserabhängig im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einzustufen. Hinsichtlich der Gefährdung und der Erhaltungszustandsbewertung wird auf die oben dargestellten Ergebnisse verwiesen.

Der Grundwasserstand in der Aue ist abhängig vom Wasserstand des Flusses. In naturnahen Flusslandschaften ist der Grundwasserstand in der Aue höher und der

Austausch zwischen Flusswasser und dem Grundwasser in der Aue intensiver als bei ausgebauten Flüssen mit positiven Wirkungen auf die biologische Vielfalt, die Wassertemperatur und das Nährstoffniveau. Insbesondere Veränderungen der Gewässersohle (z. B. durch Erosion, Ausbaggerungen, Vertiefungen der Fahrrinne) können über die Veränderung der Morphologie und der Lebensräume des Gewässers hinaus die Wasserstände im Uferbereich, die Häufigkeit, Höhe und Dauer von Überflutungen sowie das Grundwasserregime beeinflussen. Habitate, die von Qualmwasser oder oberflächennahem Grundwasser abhängen, können austrocknen. Die Auswirkungen dieser Veränderungen sind stark von den Gegebenheiten vor Ort abhängig und daher im Einzelfall zu bewerten. Wenn eine funktionelle Entkopplung von Fluss und Aue stattfindet, wird die Funktion und Artenausstattung der aquatischen bzw. wechselfeuchten Auenlebensräume beeinträchtigt.

7. Welche Ökosystemleistungen erbringt die Flusslandschaft der Oder nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu erhalten oder wiederherzustellen?

Flusslandschaften wie die Oder erbringen eine Vielzahl von Ökosystemleistungen. Unter anderem bieten sie einen natürlichen Hochwasserschutz, sie verbessern die Wasserqualität, halten Nährstoffe aus der Landwirtschaft sowie Treibhausgase zurück und moorreiche und nasse Flussniederungen tragen zum Klimaschutz bei. Naturnahe Auenlandschaften erbringen nach Auffassung der Bundesregierung bereits heute einen hohen Gewinn für die Gesellschaft. Diese Leistungen können künftig durch Maßnahmen zur Gewässer- und Auenrenaturierung noch gesteigert werden. Konkrete Untersuchungen zu den Ökosystemleistungen der Flusslandschaft Oder liegen nicht vor.

8. Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung die Oder für die grüne Infrastruktur in Deutschland, und welchen nationalen Beitrag liefert sie zur europäischen grünen Infrastruktur?

Die Oder mit ihren naturnahen Flussauen ist Bestandteil der Grünen Infrastruktur Deutschlands. Sie besitzt als einer der großen Ströme Deutschlands eine hohe Bedeutung für den natürlichen Hochwasserschutz durch Wasserretention, die Reinigung von Wasser durch Nährstoffretention und Stoffrückhalt, als naturnaher Lebensraum für aquatische und semiaquatische Arten sowie für Erholung und naturbezogenen Tourismus.

Mit Blick auf eine europäische grüne Infrastruktur leistet die Oder einen wichtigen Beitrag. Im Bereich der Oder, in dem sie die Staatsgrenze zu Polen bildet, wurde eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten für den grenzüberschreitenden Biotopverbund identifiziert (vgl. Finck et al. 2005, Fuchs et al. 2010). Damit ist die Grundlage für einen Biotopverbund von europäischer Dimension vorhanden. Zusammen mit den weiteren Anknüpfungsstellen bilden die vorhandenen Informationen eine Grundlage für die Umsetzung der Strategien der EU-Kommission (EU Biodiversity Strategy to 2020) oder für Beiträge zu Initiativen des Europarates (z. B. Pan-European Ecological Network -PEEN), indem sie entsprechend konkrete räumliche Kulissen für die Umsetzung der Ziele zur Verfügung stellen.

9. Sind Maßnahmen notwendig, um diese grüne Infrastruktur entlang der Oder zu stärken, und wenn ja, welche?

Welche Maßnahmen sollen dazu umgesetzt werden?

Aus Sicht der Bundesregierung sind Maßnahmen notwendig, um die grüne Infrastruktur entlang der Oder zu stärken. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde die Vorlage eines Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur als Entscheidungsgrundlage für Planungen des Bundes vereinbart. Dieses wird derzeit unter Federführung des BfN erarbeitet. Ein Schwerpunkt wird der Bereich Auenschutz und Auenentwicklung sein. Das Bundeskonzept liefert somit auch Beiträge für die Planungen des Bundes im Bereich der Oder, um die vielfältigen Funktionen der Oder (natürlicher/naturnaher Hochwasserschutz, Wasserreinigungsvermögen / Nährstoffretention, Minderung der Treibhausgasemissionen aufgrund der Kohlenstoffspeicherfähigkeit, naturnahe Lebensräume/Erhaltung der biologischen Vielfalt, Naherholung und Tourismus) zu stützen. Darüber hinaus erarbeitet die Bundesregierung derzeit unter gemeinsamer Federführung vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“. Ziel des Programms ist es, insbesondere die Nebenwasserstraßen wie die Oder für die Renaturierung von Fließgewässern und Auen zu nutzen.

10. Welche Konsequenzen haben die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis zum Jahr 2020 vom 16. Dezember 2015 konkret für die Oder, und wie sollen diese umgesetzt werden?

Die Ratsschlussfolgerungen vom 16. Dezember 2015 enthalten keine konkreten Aussagen für die Oder. Sie heben in allgemeiner Form u. a. die Bedeutung der bestehenden EU-Naturschutz-Regelungen hervor und fordern verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten sowie eine stärkere Berücksichtigung von Biodiversitätsfragen bei anderen Politikthemen.

11. Ist die Oder als sog. Nebenwasserstraße zu betrachten und deshalb von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der biologischen Vielfalt und den Aufbau eines nationalen Biotopverbunds?

Die Oder ist nicht dem Kernnetz der Bundeswasserstraßen zugeordnet. Mit dem Entwurf des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ wird der Oder eine hohe Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbunds von nationaler Bedeutung beigemessen.

12. Wie bewertet die Bundesregierung Hochwasserschutzmaßnahmen mit Hilfe von Deichrückverlegungen an der Oder?

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich Projekte in Planung?

Wenn ja, welchen Umsetzungsstatus haben diese?

Für die Planung und Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen sind in Deutschland verfassungsgemäß grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Eine Bewertung möglicher geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen durch den Bund erfolgt dabei nicht.

Das vom Bund und den Ländern gemeinsam aufgestellte Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) mit prioritären, überregional wirkenden Hochwasserschutzmaßnahmen verfolgt das Ziel, den Flüssen mehr Raum zu geben. Positiv gesehen und vom Bund über einen Sonderrahmenplan zusätzlich gefördert werden Deichrückverlegungen und die Schaffung von steuerbarem Retentionsvolumen durch z. B. Polder. Nach derzeitigem Stand sind im NHWSP zwei Maßnahmen aus dem Flussgebiet Oder enthalten, beide befinden sich noch in einem sehr frühen Planungsstadium:

- Flutungspolder „Neuzeller Niederung“; Wirkweite in Brandenburg Fluss-km 553 bis 704, Westoder bis Landesgrenze Polen,
- Flutungspolder „Ziltendorfer Niederung“; Wirkweite in Brandenburg Fluss-km 574 bis 704, Westoder bis Landesgrenze Polen.

Es wurden bislang keine Deichrückverlegungen an der Oder aus dem Flussgebiet Oder bzw. vom Land Brandenburg für das NHWSP gemeldet.

13. An wie vielen Tagen im Winter (bitte Datum und Jahr angeben) innerhalb der letzten zehn Jahre kamen Eisbrecher auf der Oder zum Einsatz, und bei wie vielen Einsätzen davon hätte es anderer Eisbrecher als der eingesetzten bedurft?

Innerhalb der letzten zehn Jahre kamen Eisbrecher auf der Oder in folgenden Zeiträumen zum Einsatz:

2006/07	kein Eisbrecher-Einsatz
2007/08	10/01 – 12/01/08
2008/09	09/01/ – 06/02/09
2009/10	01/02/ – 28/02/10
2010/11	01/02/ – 28/02/11
2011/12	14/02/ – 28/02/12
2012/13	28/01/ – 02/02/13
2013/14	30/01/ – 11/02/14
2014/15	kein Eisbrecher-Einsatz
2015/16	07/01/ – 13/01/16; 25/01/16 – 30/01/16

14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Alternativen zum Einsatz von Eisbrechern an der Oder, die eine Mindestfahrrentiefe von 1,80 m erfordern?

Wenn ja, welche?

- a) Wie hoch sind die Kosten für die Alternativen in Gegenüberstellung zu einem Ausbau der Oder mit einer Zieltiefe von 1,80 m über die gesamte Gewässersohle?
- b) Auf welcher Datengrundlage soll an 90 Prozent des Jahres unterhalb und an 80 Prozent des Jahres oberhalb der Warthemündung der Eisbrechereinsatz erfolgen?
- c) An wie vielen Tagen im Jahr innerhalb der letzten fünf Jahre lag der Wasserstand der Oder an wie vielen Stellen der Oder unterhalb von 1 m?
- d) Wie sind die Jahresreihen zu Winterlagen an der Oder?

15. Befürwortet die Bundesregierung Deichrückverlegungen zur Gefahrenminderung von Eishochwasser im Vergleich zu Flussvertiefungen für den Einsatz größerer Eisbrecher, und wenn nein, warum nicht?
16. Mit welcher Begründung soll die Zieltiefe nicht nur über die Fahrrinnenbreite, sondern die gesamte Gewässersohle hergestellt werden?
  - a) Wie soll das ermöglicht werden, und welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen für den Hochwasserscheitel?
  - b) Welche Flußbreite bräuchte es dafür?

Die Fragen 14 bis 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Polen sind in dem Abkommen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) überein gekommen, dass der Eisauflauf an der Grenzdor und die Eisabfuhr aus der Grenzdor in die Ostsee aus Gründen des Hochwasserschutzes sichergestellt werden müssen.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen wurden in dem genannten Abkommen geregelt.

17. Welche Folgen hat das von der Weltbank geförderte Projekt zur Wiederherstellung des sog. Zwischenoderlandes unterhalb des Nationalparks Unteres Odertal bezüglich Biodiversität und Hochwasserschutz?

Warum hat die Bundesregierung bei der Weltbank keine Stellungnahme zu dem Projekt eingereicht?

Die möglichen grenzüberschreitenden Folgen des von der Weltbank in Polen geförderten Projektes in Bezug auf Biodiversität und Hochwasserschutz können derzeit nicht abgeschätzt werden, da zu dem Projekt insoweit keine ausreichenden Detailangaben vorliegen.

Die Bundesregierung ist von polnischer Seite allgemein über das Projekt informiert worden. Aufgrund fehlender Detailinformationen zu möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen erfolgte keine Stellungnahme.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen polnischen Behörden die deutsche Seite vor der Genehmigung der konkreten Vorhaben im Rahmen des Weltbankprojektes beteiligt, wenn erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Das wird der polnischen Seite in den einschlägigen bilateralen Gremien entsprechend kommuniziert werden.

18. Wie viele Gütertonnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1997 bis 2015 auf der Oder transportiert (bitte auch die Oderabschnitte nach Flusskilometern angeben)?
  - a) Welche Transportmenge muss an der Oder überschritten werden, damit sie bei der Kategorisierung der Binnenschifffahrtsstraßen als Kategorie A oder B eingestuft wird?
  - b) Welche Konsequenzen hat die Kategorisierung für Baumaßnahmen an der Oder?

Die Fragen 18a und 18b werden gemeinsam beantwortet.

Der Gütertransport auf der Oder ist sowohl in der Gegenwart als auch in der Prognose sehr gering.

Gemäß der Umlegung der aktuellen Verkehrsprognose zum Bundesverkehrswegeplan 2030 wird im Streckenabschnitt stromabwärts der Einmündung des Verbindungskanals Hohensaaten Ost (bei Oder-km 667,1) in der Summe aus Berg- und Talfahrt nur eine Gütermenge von rd. 155 000 t pro Jahr prognostiziert. Im stromaufwärts gelegenen Streckenabschnitt bis zur Einmündung des Oder-Spree-Kanals (bei Oder-km 553,4) ist der Güterverkehr mit rd. 35 000 t pro Jahr noch deutlich geringer. Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Verkehre mit Quelle oder Ziel in Deutschland.

Mit ihren sehr geringen Transportmengen liegt die Oder weit unterhalb der Schwelle, die für eine Einordnung ins Kernnetz gesetzt worden ist. Bei den Binnenschifffahrtsstraßen orientiert sich die Einstufung in die Kernnetzkategorien an folgenden Transportmengen:

- Kategorie A:  $\geq 6,0$  Mio. t/Jahr
- Kategorie B:  $\geq 4,0$  Mio. t/Jahr
- Kategorie C:  $\geq 0,6$  Mio. t/Jahr.

Die Oder ist unter diesen Gesichtspunkten nicht in das Kernnetz der Bundeswasserstraßen einzuordnen. Als Grenzfluss zu Polen unterliegt die Oder einer separaten Betrachtung. Ein verkehrlicher Ausbau wird an der Oder von deutscher Seite nicht angestrebt. Der Ressourceneinsatz konzentriert sich auf die Erfüllung der aus dem Abkommen mit der Republik Polen resultierenden Anforderungen (Gewährleistung des Eisauflaufs).

- c) Wie ist das Vorhaben mit den Zielen des Bundesprogramms „Blaues Band“ zu vereinbaren?

Die Frage wird dahingehend ausgelegt, dass mit „Vorhaben“ nicht die in Frage 18 genannte Netzkategorisierung, sondern das in Frage 17 genannte Förderprojekt der Weltbank gemeint ist.

Mit dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ ist die Errichtung eines Biotopverbundes von nationaler Bedeutung im Netz der deutschen Wasserstraßen beabsichtigt. Für die Oder liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten ortsbezogenen Planungen vor.

19. Welche Unterhaltungsziele (Fahrrinntiefe, Fahrrinnenkastenbreite etc.) sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 1990 bis heute für die Oder gültig (bitte nach Jahren und den unterschiedlichen Oderabschnitten aufschlüsseln)?

Durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung die Umsetzung der Ziele sicher?

Die „Oderdokumentation“ aus den 1960er-Jahren hat die Unterhaltungsziele seit dem Jahr 1990 bis zur Ausarbeitung der „Aktualisierung der Stromregelungskonzeption für die Grenzoder, Mai 2014“ vorgegeben. Mit der Vorlage der aktualisierten Stromregelungskonzeption im Mai 2014 ist diese die aktuelle Grundlage für die Unterhaltung der Grenzoder.

Die Umsetzung der Ziele wird durch die Anpassung der Strombauwerke gemäß der „Aktualisierung der Stromregelungskonzeption für die Grenzoder, Mai 2014“ erfolgen.

20. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben für Verwaltung, Bau, Betrieb, Investitionen und Unterhaltung, die seit dem Jahr 1995 für die Oder als Wasserstraße ausgegeben wurden (bitte die Darstellung nach Jahren aufschlüsseln)?

Kosten (Sach- und Personalkosten) an der Oder in den Jahren 1995 – 2015

HH-Jahr	Neu- und Ersatzinvestitionen	Betrieb und Unterhaltung	Verwaltung	Summe	Währung
	(TDM/T€)	(TDM/T€)	(TDM/T€)	(TDM/T€)	
1995	1.041	6.108	1.967	9.116	DM
1996	4.992	7.025	3.043	15.060	DM
1997	3.284	7.801	3.165	14.250	DM
1998	1.995	8.833	3.450	14.278	DM
1999	24	5.941	2.304	8.269	DM
2000	1.216	5.497	2.185	8.898	DM
2001	3.788	5.129	1.465	10.381	DM
2002	3.174	2.063	576	5.813	Euro
2003	1.713	2.876	784	5.373	Euro
2004	1.951	2.778	772	5.501	Euro
2005	1.394	2.681	764	4.839	Euro
2006	1.679	2.028	578	4.285	Euro
2007	1.854	2.005	576	4.435	Euro
2008	1.479	2.379	677	4.535	Euro
2009	5.822	2.302	656	8.779	Euro
2010	8.195	2.321	662	11.178	Euro
2011	3.055	2.285	651	5.991	Euro
2012	3.357	2.412	688	6.457	Euro
2013	1.629	2.363	674	4.665	Euro
2014	2.202	2.390	682	5.274	Euro
2015	3.292	2.411	687	6.390	Euro

21. Ist das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet“ vom 27. April 2015 inklusive der darin referenzierten Stromregelungskonzeption mit den geltenden EU-Naturschutzrichtlinien vereinbar, insbesondere in den besonders geschützten Gebieten?

Wo liegen mögliche Probleme?

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Gewährleistung des Verschlechterungsverbots nach der Wasserrahmenrichtlinie infolge der oben genannten Stromregulierung?

Werden die Kosten der Nichterreichung europäischer Umweltziele bei der Kostenplanung bzw. -bilanzierung für den Ausbau der Oder berücksichtigt?

23. Unterliegen die in Frage 18 genannten Abkommen geplanten Maßnahmen einer Pflicht zur grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) und einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?

Wenn ja, inwiefern wird die Beteiligung der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei am Verfahren der UVP sichergestellt?

Die Fragen 21 bis 23 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Abkommen selbst sieht nur wenige Maßnahmen vor und bestimmt im Übrigen die Erarbeitung einer Stromregelungskonzeption, auf deren Grundlage weitere Maßnahmen festgelegt werden sollen. Erst anhand der konkret geplanten Maßnahmen können die zuständigen Behörden die angesprochenen Aspekte prüfen. Bei der Umsetzung aller Maßnahmen und im Rahmen eines eventuell vorher erforderlichen Verwaltungsverfahrens wird von den Vertragsparteien das einschlägige geltende Recht beachtet (so ausdrücklich Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens). Hierzu gehören auch die in nationales Recht umgesetzten EU – Naturschutzrichtlinien, die EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischen Umweltprüfung, darüber hinaus auch die in Artikel 11 des Abkommens erwähnte deutsch-polnische Vereinbarung vom 11 April 2006 über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

24. Sind die Bauablaufpläne zu oben genanntem Abkommen vom 27. April 2015, die in der Bundestagsdrucksache 18/5878 in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 erwähnt werden, mittlerweile aktualisiert?

a) Wenn ja, wie sehen diese aus?

b) Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Die Aktualisierung der Bauablaufpläne ist noch nicht abgeschlossen. Zurzeit kann nicht angegeben werden, bis wann diese abgeschlossen ist.

25. Welche Auswirkungen haben die im Bewirtschaftungsplan für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 bis 2021) vorgesehenen Maßnahmen für den ökologischen Zustand der Flussgebietseinheit Oder gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie?

Die Bewirtschaftungspläne auf nationaler und internationaler Ebene für die Flussgebietseinheit Oder enthalten auch für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Wasserkörper nach der Wasserrahmenrichtlinie. Verbesserungsmaßnahmen in Wasserkörpern, die in FFH-Gebieten liegen, kommen in vielen Fällen auch der Bewahrung bzw. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zu Gute, die von der FFH-Richtlinie umfasst sind. Die Maßnahmenplanung nach der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt in den Ländern in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

26. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den öffentlichen Aussagen von Staatssekretär Jerzy Materna (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen) oben genanntes Abkommen vom 27. April 2015 nachzuverhandeln, um die Oder als ganzjährig befahrbare Wasserstraße der Klasse IV (nach polnischer Kategorisierung) auszubauen?

Wie wird sich die Bundesregierung bei einer möglichen Nachverhandlung diesbezüglich verhalten?

Das genannte Abkommen ist am 22. Oktober 2015 durch die Übergabe einer Verbalnote an die deutsche Botschaft in Warschau in Kraft getreten. Die Regierung der Republik Polen ist bisher nicht mit dem Wunsch einer Nachverhandlung des Abkommens an die Bundesregierung herangetreten.